



gemeinderuggell

Öffentliches Protokoll der Gemeinderatssitzung Nr. 11/24

Datum / Zeit	Mittwoch, 11. September 2024 / 18:00 – 21:25 Uhr
Ort	Rathaus Ruggell Sitzungszimmer Gemeinderat Poststrasse 1 9491 Ruggell
Vorsitz	Christian Öhri, Gemeindevorsteher
Anwesend	Reto Bischof, Vizevorsteher Heinz Biedermann, Gemeinderat Christian Büchel, Gemeinderat Fabian Haltinner, Gemeinderat Jürgen Hasler, Gemeinderat Patricia Oehri-Eggenberger, Gemeinderätin Benedikt Oehry, Gemeinderat Carmen Reutegger, Gemeinderätin
Entschuldigt	-
Protokoll	Tatjana Büchel, Gemeindesekretärin

Protokoll veröffentlicht am 17.09.2024



Christian Öhri, Gemeindevorsteher

Aufhebung Reglemente: Waldnutzungsrechte Brüchliswald und Gantenstein

Antrag Tiefbau

Nach mehreren Anfragen und Unklarheiten wurde Rechtsanwalt Dr. Wilfried Hoop von Hoop & Hoop Rechtsanwälte AG, Eschen mit der Abklärung der Frage beauftragt, wie die Handhabung der Nutzungsrechte am Brüchliswald und am Gantensteinwald geregelt ist, nachdem in der Gemeinde Ruggell bekanntlich keine Bürgergenossenschaft errichtet worden ist.

Wilfried Hoop wurden für die Erstellung des Gutachtens Protokolle, die beiden Reglemente für die Nutzungsrechte Brüchliswald und für die Nutzungsrechte im Gantensteinwald, Informationen zu den Abstimmungen über die Regelung der Bürgergenossenschaft Ruggell vom April 2001, das Konvolut der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30.05.2001 bis 06.07.2005, die Schreiben der Regierung vom 31. Mai und vom 10. Juli 2001 betreffend Abstimmungsergebnis über die Einigungsverhandlung bezüglich der Bürgergenossenschaft, gem. Art. 21 des Gesetzes vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften sowie zwei Ordner der Gemeindeverwaltung Ruggell zu den Themen „Rückkaufsrecht Nutzungsrecht Brüchliswald“ (Ordner 1) und „Rückkaufsrecht Nutzungsrecht Gantensteinwald“ (Ordner 2), aus welchen alle per Stand 15. März 2005 bzw. per Stand 19. Juli 2005 durchgeführten Rückkäufe und Übergänge an die Gemeinde dokumentiert sind, zur Verfügung gestellt.

Am 29.04.2024 erstattete Dr. Wilfried Hoop ein umfangreiches Rechtsgutachten unter besonderer Berücksichtigung des Art. 30 Abs. 1 (Verfallfrist vom 04. Juni 2004) des Gesetzes über die Bürgergenossenschaften (BGG), vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 77 und Art. 21. Er unterzog darin das Reglement für die Nutzungsrechte im Brüchliswald 2005 und das Reglement für die Nutzungsrechte im Gantensteinwald 2005 einer rechtlichen Würdigung und untersuchte die Rechtsstellung der Gemeinde Ruggell als Eigentümerin der mit dem Nutzungsrecht belasteten Parzellen im Brüchliswald und im Gantensteinwald unter Beurteilung des rechtlichen Schicksals von Nutzungsrechten aufgrund von Art. 30 Abs. 1 Bürgergenossenschaftsgesetz. Dabei stellte er die fehlende Verfassungskonformität der beiden Reglemente fest und folgerte daraus, dass eine Anknüpfung an Nutzungsrechte, die spätestens am 13. Juni 2004 erloschen waren, im Rahmen des Erlasses der beiden Reglemente von 2005 nicht mehr möglich war und es spätestens seit dem 23. Juni 2004 keine verbleibenden Nutzungsberechtigten mehr gab.

Zu Ziff. 9 seines Gutachtens erörterte Dr. Wilfried Hoop die rechtlichen Folgen der beiden Reglemente, äusserte sich zum weiteren Vorgehen und empfahl, dass der Gemeinderat feststellen soll, dass das Reglement für die Nutzungsrechte im Brüchliswald 2005 vom 02. März 2005 und das Reglement für die Nutzungsrechte im Gantensteinwald 2005 vom 06. Juli 2005 verfassungs- und gesetzwidrig sind und diese beiden Reglemente demzufolge aufzuheben sind und den Nutzungsberechtigten hinsichtlich des mit der Aufhebung der Reglemente einhergehenden Verfalls der Nutzungsrechte Mitteilung zu machen ist.

Antrag zur Beschlussfassung

1. Feststellung, dass das Reglement für die Nutzungsrechte im Brüchliswald 2005 vom 02. März 2005 und das Reglement für die Nutzungsrechte im Gantensteinwald 2005 vom 06. Juli 2005 verfassungs- und gesetzwidrig sind.
2. Aufhebung der beiden Reglemente mit Wirkung auf das heutige Datum.
3. Genehmigung der Mitteilung an die bisher Nutzungsberechtigten hinsichtlich des mit der Aufhebung der beiden Reglemente einhergehenden Verfalls der Nutzungsrechte.

Erörterung

Die Nutzungsberechtigten werden mit einem Brief entsprechend informiert. Zudem ist es der Gemeindevorsteherung wichtig, bei Bedarf für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass das Reglement für die Nutzungsrechte im Brüchliswald 2005 vom 02. März 2005 und das Reglement für die Nutzungsrechte im Gantensteinwald 2005 vom 06. Juli 2005 verfassungs- und gesetzwidrig sind.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.
3. Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Organisation Gemeinderat: Sitzungskalender 2025

Antrag Vorsteher

Für das kommende Jahr wurde beiliegender Sitzungskalender vorbereitet. Die Sitzungen sollen weiterhin am Mittwoch um 18 Uhr stattfinden.

Antrag zur Beschlussfassung

Prüfung der Termine und Fixierung des Sitzungskalenders 2025.

Beschluss

Der Gemeinderat definiert wie folgt den Sitzungskalender für 2025:

14. Januar 2025 (Dienstag)
5. Februar 2025 (Mittwoch)
26. Februar 2025 (Mittwoch)
26. März 2025 (Mittwoch)
16. April 2025 (Mittwoch)
7. Mai 2025 (Mittwoch)
21. Mai 2025 (Mittwoch)
11. Juni 2025 (Mittwoch)
2. Juli 2025 (Mittwoch)
20. August 2025 (Mittwoch)
10. September 2025 (Mittwoch)
1. Oktober 2025 (Mittwoch)
22. Oktober 2025 (Mittwoch)
12. November 2025 (Mittwoch)
25. November 2025 (Dienstag)
17. Dezember 2025 (Mittwoch)

Nachtragskredit:

Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Antrag Hochbau

Am 27.5.2024 wurde ein Nachtragskredit der Gemeindeförderung «Energieeffizienz und erneuerbare Energien» von zusätzlich CHF 200'000 für das Budget 2024 gesprochen. Somit konnte ein Fördervolumen mit einem Gesamtbetrag von CHF 400'000 ausgeschöpft werden.

Die positive Entwicklung der Förderanträge zeigt immer noch, dass die Gebäudeeigentümer schnellstmöglich auf nachhaltige Energieträger umsteigen, wodurch ein grosser Teil der Energieversorgung selbst abgedeckt werden kann. Aufgrund der heutigen angespannten Situation der Energieversorgung von Strom und fossilen Brennstoffen, ist eine Selbstenergieversorgungsstrategie sinnvoll und zu befürworten. Folgend die Entwicklung der letzten Jahre:

	<u>Jahr 2021</u>	<u>Jahr 2022</u>	<u>Jahr 2023</u>	<u>Jahr 2024</u>
Budget:	CHF 100'000	CHF 100'000	CHF 200'000	CHF 200'000 CHF 200'000 (Nachtragskredit)

Auszahlungen:

Haustechnikanlagen:	CHF 25'355	CHF 74'489	CHF 192'842	CHF 119'889
Photovoltaikanlage:	CHF 114'060	CHF 177'323	CHF 328'788	CHF 290'922
Wärmedämmung:	CHF 35'670	CHF 0	CHF 25'265	CHF 0
Total	CHF 175'085	CHF 251'812	CHF 546'895	CHF 410'811

Mit Stand vom 30.8.2024 sind schon Fördergesuche bis zu einem Betrag von CHF 410'811 eingegangen. Bis Ende Jahr werden noch einige Förderanträge erwartet. Es wird empfohlen einen weiteren Nachtragskredit der Gemeindeförderung «Energieeffizienz und erneuerbare Energien» von CHF 200'000 für das Budget 2024 zu sprechen, wodurch ein Betrag von gesamthaft CHF 600'000 im Jahr 2024 ausgeschöpft werden kann.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung eines weiteren Nachtragskredits der Gemeindeförderung «Energieeffizienz und erneuerbare Energien» für das Budget 2024 in der Höhe von CHF 200'000.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Gemäss Art. 41, Abs. 1, lit. e des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

Regenbecken Langacker: Allgemeines Fahrverbot

Antrag Vorsteher

Das Regenbecken Langacker wurde im Jahr 2002 erbaut und entlastet seit da an die Kanalisation von einem grossen Bereich des Ruggeller Dorfgebietes. Damit die Funktionalität und der Unterhalt gewährleistet werden kann, benötigt dieses eine angemessene Zufahrt. Diese wurde mit dem damaligen Neubau über die südlich gelegene Grabenparzelle gewährleistet, in welcher der Schmettakanal eingedolt ist. Da diese Grabenparzelle sehr schmal ist, können grössere Fahrzeuge nur schwer bis zum Becken gelangen, weshalb dieser Weg in all seiner Breite immer frei sein muss. In letzter Zeit wurde vermehrt festgestellt, dass auf diesem Weg Fahrzeuge abgestellt wurden.

Folglich sind Massnahmen nötig, damit die Verkehrsteilnehmer über die Wichtigkeit der Freihaltung dieser Zufahrt informiert sind und sie somit frei lassen. Wenn beispielsweise während einer Nacht der Strom ausfällt und Gewitterfronten durchziehen, hat die Gemeinde Ruggell in Zusammenarbeit mit dem Entsorgungszweckverband ein Notfallkonzept aufgestellt, so dass innert zwei Stunden der dafür vorgesehene Anhänger mit dem Notstromaggregat zum Regenbecken gebracht, angeschlossen und in Betrieb genommen werden kann. Wenn dann ein Fahrzeug auf der Zufahrt abgestellt ist und nicht sofort entfernt wird, kann das Regenbecken nicht mit Notstrom betrieben werden was folglich zu Rückstauungen der Kanalisation in viele Liegenschaften führen kann.

Diese Problematik wurde anlässlich ihrer Sitzung am 2. September in der Sicherheitskommission behandelt. Dabei wurde die Anbringung einer allgemeinen Fahrverbotstafel als beste Massnahme erachtet.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung für die Anbringung eines allgemeinen Fahrverbotes zum Regenbecken Langacker.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Bildung der Kommissionen: Nachbestellung Ersatz-Stimmzähler

Antrag Vorsteher

Selina Sprenger wurde vergangenes Jahr als Ersatz-Stimmzählerin der VU aufgebeten und vom Gemeinderat bestätigt. Da sie in der Zwischenzeit aus Ruggell weggezogen ist, darf sie das Amt nicht weiter ausführen. Die VU-Ortsgruppe wurde entsprechend informiert und schlägt als neuen Ersatz-Stimmzähler Cedrik Biedermann vor.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung von Cedrik Biedermann als Ersatz-Stimmzähler für die VU.

Erörterung

Vorsteher Christian Öhri bedankt sich im Namen der Gemeinde Ruggell herzlich bei Selina Sprenger für ihren Einsatz an den Abstimmungswochenenden. Da bereits zahlreiche Abstimmungen erfolgten und weitere zeitnah anstehen, braucht es eine vollständige Kommissionsliste, um die zahlreichen Wochenenden gut vorbereiten und besetzen zu können.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag einstimmig.

Stellungnahme im Vernehmlassungsprozess: Abänderung des Geoinformationsgesetzes, des Vermessungsgesetzes, des Gesetzes über den ÖREB und des Baugesetzes

Gast

Emanuel Matt, Leiter Bauverwaltung

Antrag Tiefbau

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen das liechtensteinische Geoinformationsgesetz (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBI. Nr. 2011 Nr. 48, das Gesetz vom 19. Mai 2005 über die Amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG) und das Gesetz vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBK) überarbeitet und an die derzeit aktuellen Rezeptionsvorlagen der Schweiz angepasst werden.

Im Bereich des Geoinformationsgesetzes sollen neue Themenbereiche eingeführt werden, die bislang noch nicht oder nur ungenügend Eingang in das Gesetz gefunden haben. Hierbei handelt es sich um die Landesgeologie, geografische Namen, die Landesvermessung im Unterschied zur amtlichen Vermessung und die Schaffung eines Leitungskatasters. Die Umsetzung des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) macht darüber hinaus eine Anpassung der Gebühren hinsichtlich der offenen Verwaltungsdaten notwendig.

Die vorgesehenen Änderungen des ÖREB-Katastergesetzes betreffen redaktionelle Präzisierungen hinsichtlich einer klaren Unterscheidung zwischen der Grundfunktion und den Zusatzfunktionen des Katasters. Der Auszug aus dem Kataster soll vereinfacht werden. Zudem soll künftig der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan für Karten und Pläne in der Kombination mit der Nutzung des Amtsblatts als amtliches Kundmachungsorgan verwendet werden können. Demnach soll künftig im Amtsblatt die amtliche Kundmachung bzw. die eigentliche Bekanntmachung erfolgen. In der Kundmachung soll ein Link bereitgestellt werden, der auf den ÖREB-Kataster verlinkt, auf dem schliesslich die dauernde und integrale Publikation bzw. die Veröffentlichung erfolgen soll. Diese Konzeption hat den grossen Vorteil, dass einerseits ein niederschwelliger und sowohl örtlich als auch zeitlich flexibler Zugang zu den Unterlagen von laufenden Verfahren geschaffen wird und andererseits die Erlangung der Rechtskraft des neuen Zustands an die Eintragung der Änderung in den ÖREB-Kataster geknüpft werden kann. Differenzen zwischen rechtskräftigem Zustand und dem Eintrag im ÖREB-Kataster sollen dadurch vermieden werden.

Am Vermessungsgesetz sind ebenfalls umfangreiche Anpassungen vorgesehen. Die Einführung des neuen Datenmodells DMAV erfolgt in der Schweiz ab Anfang 2024 und soll in Liechtenstein nachvollzogen werden. Angestrebt wird auch die Schaffung einer Kompetenzdelegation für die Festlegung des Datenmodells und der technischen Vorschriften zugunsten der Regierung. Dadurch soll es künftig einfacher sein, auf Kundenbedürfnisse zu reagieren und die Integration neuer Technologien rascher zu ermöglichen. Ausserdem sollen im Sinne der eGovernment-Strategie vollständig digitale Prozesse von der Planaufgabe bis zum Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch ermöglicht werden. Die im Baugesetz vorgesehenen Änderungen betreffen die Verfahren des Zonenplans und des Überbauungs- und Gestaltungsplans (sog. Planungsinstrumente). In diesen Verfahren soll der ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan verwendet werden.

Antrag zur Beschlussfassung

Genehmigung der vorliegenden Stellungnahme an die Regierung.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die von der Bauverwaltung vorbereitete Stellungnahme. Diese ist dem öffentlichen Protokoll angehängt.